



öffentliche Sitzungsvorlage

Jugendhilfeausschuss am 23.01.2023

Amt: 51 Stadtjugendamt
Verantwortlich: Jochen Greißl, Amtsleitung Stadtjugendamt
Vorlagennummer: 2023/51/103

TOP 2

Abschluß einer Kooperationsvereinbarung mit dem Gerhardinger Haus zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII

Sachverhalt:

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Bei dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe im Sinne des Kinderschutzes ist ein schnelles und verbindliches Handeln notwendig und es müssen verbindliche Strukturen geschaffen werden.

Aufgrund der Verknappung von Inobhutnahmeplätzen, der Konkurrenzsituation mit anderen Jugendämtern um verfügbare Inobhutnahmeplätze und zunehmenden Kindeswohlgefährdungen ist eine Kooperationsvereinbarung mit einem freien Träger der Jugendhilfe dringend erforderlich.

Da es bisher keine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem freien Träger der Jugendhilfe zur verpflichtenden Aufnahme von Kindern und Jugendlichen für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII gibt, ist beabsichtigt die bisherige gute Zusammenarbeit mit dem Gerhardinger Haus im Bereich der Inobhutnahme fortzusetzen und eine solche Vereinbarung verbindlich abzuschließen.

Die Vereinbarung beinhaltet die Schaffung von einem (1) Inobhutnahmeplatz und der exklusiven Belegung dieses Platzes durch das Jugendamt Kempten an 365 Tagen im Jahr. Dafür veranschlagt das Gerhardinger Haus derzeit 65.000 Euro pro Jahr pro Platz. Dieser Summe gegenüber zu stellen sind die Aufwendungen für die Inobhutnahme und anschließenden Betreuung die ohnehin zu leisten sind. In den letzten 3 Jahren sind dafür pro Jahr ca. zwischen 30.000 und 50.000 Euro aufgewendet worden.

Beschlussvorschlag:

Das Jugendamt wird beauftragt mit dem Gerhardinger Haus eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen zur Inobhutnahme für Kinder und Jugendliche gem. § 42 SGB VIII. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet die exklusive Nutzung eines (1) vollstationären Inobhutnahmeplatzes an 365 Tagen im Jahr durch das Stadtjugendamt Kempten.

